



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V., Frans-Hals-Str. 6 c 99099 Erfurt

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie,
Naturschutz und Forsten
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Per Mail: poststelle@tmuenf.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: sa
Unsere Nachricht
vom:

Name: Silvio Anders
Telefon: 0361 3731969
Telefax: 0361 3454088
E-Mail: info@ljv-thueringen.de
Internet: www.ljv-thueringen.de

Datum: 23.09.2026

Landesjagdverband Thüringen e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Energieermöglichungsgesetzes (ThürEnErG) im Rahmen der Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjagdverband Thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Thüringer Energieermöglichungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Als anerkannter Naturschutzverband vertritt der Landesjagdverband Thüringen e.V. neben den jagdlichen Interessen seiner Mitglieder insbesondere Belange des Wildtier- und Lebensraumschutzes. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diejenigen Regelungen des Gesetzentwurfes, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die biologische Vielfalt, Wildtierlebensräume, den Biotopverbund sowie die Inanspruchnahme und Zerschneidung bislang unbebauter Freiräume erwarten lassen.

Der Landesjagdverband Thüringen erkennt die Notwendigkeit einer sicheren, bezahlbaren und zunehmend klimaverträglichen Energieversorgung sowie die Bedeutung der Anpassung an die Folgen des Klimawandels an. Ebenso begrüßen wir grundsätzlich den Ansatz des Gesetzentwurfes, den Ausbau erneuerbarer Energien flächenschonend zu gestalten und bereits versiegelte, vorgenutzte oder infrastrukturell vorbelastete Flächen vorrangig zu nutzen.

Aus unserer Sicht muss jedoch sichergestellt werden, dass Klimaschutz, Energieversorgung und der Schutz der biologischen Vielfalt nicht gegeneinander ausgespielt werden. Der Ausbau erneuerbarer Energien muss deshalb konsequent naturverträglich, flächenschonend und unter Wahrung funktionsfähiger Wildtierlebensräume erfolgen.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Nr. VR 160003

Geschäftsstelle: Frans-Hals-Str. 6 c 99099 Erfurt

Tel.: +49 (0) 361 3731969, Fax: +49 (0) 361 3454088, E-Mail: info@ljv-thueringen.de, Internet: www.ljv-thueringen.de
Bankverbindung: Volksbank Thüringen Mitte eG, IBAN: DE73 8409 4814 5500 6120 49, BIC: GENODEFISHL



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V., Frans-Hals-Str. 6 c 99099 Erfurt

1. Flächenschonung und klare Priorisierung vorbelasteter Flächen

Der in § 2 des Entwurfes formulierte Grundsatz eines flächenschonenden Ausbaus der erneuerbaren Energien wird ausdrücklich begrüßt. Positiv bewerten wir ebenfalls die in § 8 vorgesehene vorrangige Nutzung von Gebäudeflächen, vorgenutzten Flächen zur Mehrfachnutzung sowie von Gebieten mit bereits eingeschränktem Freiraumpotenzial.

Aus Sicht des Landesjagdverbandes sollte dieser Ansatz allerdings weiter konkretisiert und zu einer eindeutigen Flächenhierarchie entwickelt werden.

Vor der Inanspruchnahme bislang unbebauter, unzerschnittener oder naturschutzfachlich bedeutsamer Freiräume sollten insbesondere Dachflächen, Parkplätze, versiegelte Flächen, Gewerbe- und Industriegebiete, Konversionsflächen, Deponien sowie bereits durch Verkehrs-, Energie- oder sonstige Infrastruktur erheblich vorbelastete Bereiche vorrangig genutzt werden.

Freiräume erfüllen neben ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild zahlreiche ökologische Funktionen. Sie sind Lebens-, Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Rückzugsräume für Wildtiere und bilden Verbindungsachsen zwischen unterschiedlichen Lebensräumen. Die zunehmende technische Überprägung und Zerschneidung der Landschaft kann deshalb auch außerhalb förmlich geschützter Gebiete erhebliche Auswirkungen auf Natur und Wildtiere haben.

Der Landesjagdverband regt daher an, den Grundsatz der Flächenschonung stärker als verbindliches Steuerungskriterium auszugestalten.

2. Änderung des § 5 Thüringer Naturschutzgesetz – Agri-Photovoltaik

Besonderen Prüf- und Änderungsbedarf sieht der Landesjagdverband bei Artikel 2 des Gesetzentwurfes.

Danach soll die Errichtung und der Betrieb bestimmter Agri-Photovoltaikanlagen außerhalb der dort aufgeführten Schutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Lebensraumtypen und Habitate bestimmter europarechtlich geschützter Arten in der Regel nicht als Eingriff in Natur und Landschaft angesehen werden.

Die grundsätzliche Idee einer Mehrfachnutzung landwirtschaftlicher Flächen kann gegenüber einer vollständigen Nutzungsumwandlung durch klassische Freiflächen-Photovoltaikanlagen Vorteile besitzen. Agri-PV kann einen Beitrag dazu leisten, zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zu reduzieren und die landwirtschaftliche Nutzung einer Fläche grundsätzlich zu erhalten.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Nr. VR 160003

Geschäftsstelle: Frans-Hals-Str. 6 c 99099 Erfurt

Tel.: +49 (0) 361 3731969, Fax: +49 (0) 361 3454088, E-Mail: info@ljv-thueringen.de, Internet: www.ljv-thueringen.de
Bankverbindung: Volksbank Thüringen Mitte eG, IBAN: DE73 8409 4814 5500 6120 49, BIC: GENODEF1SHL



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V., Frans-Hals-Str. 6 c 99099 Erfurt

Kritisch sehen wir jedoch eine weitgehende naturschutzrechtliche Privilegierung allein aufgrund der Tatsache, dass sich eine Anlage außerhalb förmlich geschützter Flächen befindet.

Der fehlende Schutzstatus einer Fläche bedeutet nicht, dass diese naturschutzfachlich oder wildbiologisch von geringer Bedeutung ist.

Gerade in der intensiv genutzten Agrarlandschaft können nicht förmlich geschützte Flächen eine erhebliche Funktion für Feldhase, Rebhuhn und weitere Arten der offenen Kulturlandschaft besitzen. Gleiches gilt für Brut-, Setz- und Aufzuchtbereiche, Rückzugsräume, Äsungsflächen sowie Trittsteine und Verbindungskorridore zwischen unterschiedlichen Lebensräumen.

Der Landesjagdverband hält es deshalb für erforderlich, dass auch bei privilegierten Agri-PV-Anlagen eine standortbezogene Prüfung erhalten bleibt, mit der erhebliche Beeinträchtigungen von Arten, Lebensräumen, Biotopverbundstrukturen und Wildtierkorridoren ausgeschlossen werden können.

Wir regen daher an, § 5 Nr. 5 ThürNatG dahingehend zu ergänzen, dass die Regelvermutung nur greift, sofern aufgrund einer standortbezogenen Prüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Arten, Lebensräumen, Biotopverbundfunktionen oder Wildtierkorridoren zu erwarten sind.

Besonders sensible Offenlandlebensräume sowie landesweit und regional bedeutsame Biotopverbundflächen und Wildtierkorridore sollten von der Privilegierung ausdrücklich ausgenommen werden.

3. Eingriffsregelung und naturschutzfachlicher Ausgleich

Die Begründung des Gesetzentwurfes führt aus, dass zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Agri-PV-Anlagen der derzeit entstehende Aufwand für den naturschutzfachlichen Ausgleich entfallen soll.

Diesen Ansatz sieht der Landesjagdverband kritisch.

Die Frage, ob ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt und gegebenenfalls Vermeidungs-, Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, sollte sich aus unserer Sicht vorrangig nach den tatsächlichen Auswirkungen eines Vorhabens richten und nicht nach dessen Investitionskosten.

Die vorgesehene Formulierung „in der Regel“ ermöglicht zwar weiterhin eine Einzelfallprüfung. Diese Möglichkeit sollte jedoch im Gesetz und in der Vollzugspraxis deutlich abgesichert werden.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Nr. VR 160003

Geschäftsstelle: Frans-Hals-Str. 6 c . 99099 Erfurt

Tel.: +49 (0) 361 3731969, Fax: +49 (0) 361 3454088, E-Mail: info@ljbv-thueringen.de, Internet: www.ljbv-thueringen.de
Bankverbindung: Volksbank Thüringen Mitte eG, IBAN: DE73 8409 4814 5500 6120 49, BIC: GENODEF1SHL



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V., Frans-Hals-Str. 6 c 99099 Erfurt

Insbesondere darf die vorgesehene Privilegierung nicht dazu führen, dass ökologisch wertvolle Feldfluren allein deshalb aus der naturschutzfachlichen Betrachtung herausfallen, weil sie keinem formalen Schutzstatus unterliegen.

Neben Eingriffsregelungen für die Erstellung von regenerativen Energieanlagen sollten zukünftig auch Regeln für den Rückbau in einer Lebenszyklusanalyse in Betracht gezogen werden.

4. Wildtierkorridore, Barrierewirkungen und Einfriedungen

Ein bislang nicht ausreichend berücksichtigter Aspekt ist aus unserer Sicht die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere.

Photovoltaikanlagen können insbesondere durch Einfriedungen, Nebenanlagen, Zuwegungen und weitere technische Einrichtungen Barrierewirkungen entfalten. Bei großflächigen oder räumlich konzentrierten Anlagen kann dadurch der funktionale Zusammenhang von Wildtierlebensräumen beeinträchtigt werden.

Der Landesjagdverband regt deshalb an, bei Planung und Genehmigung von Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen bestehende Wildtierkorridore und Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen ausdrücklich zu berücksichtigen.

Einfriedungen sollten grundsätzlich wildtierfreundlich ausgestaltet werden. Bei größeren Anlagen beziehungsweise Anlagenkomplexen sind ausreichend dimensionierte und funktional geeignete Querungs- und Verbindungskorridore vorzusehen.

5. Kumulative Auswirkungen stärker berücksichtigen

Natur und Landschaft werden nicht nur durch einzelne Anlagen beeinflusst. In verschiedenen Regionen können Windenergieanlagen, Photovoltaikflächen, Stromtrassen, Umspannwerke, Speicheranlagen und die dazugehörige Erschließungsinfrastruktur räumlich zusammentreffen.

Die isolierte Betrachtung einzelner Vorhaben kann deshalb zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Auswirkungen auf Landschaftsräume führen.

Der Landesjagdverband regt an, bei der räumlichen Planung des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien kumulative Auswirkungen stärker zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Zerschneidung von Lebensräumen, Beeinträchtigungen des Biotopverbundes sowie mögliche Barriere- und Verdrängungswirkungen für Wildtiere.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene integrierte Netzplanung bietet aus unserer Sicht die Möglichkeit, neben den energiewirtschaftlichen und technischen Anforderungen auch ökologische Raumwiderstände frühzeitig einzubeziehen.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Nr. VR 160003

Geschäftsstelle: Frans-Hals-Str. 6 c 99099 Erfurt

Tel.: +49 (0) 361 3731969, Fax: +49 (0) 361 3454088, E-Mail: info@ljv-thueringen.de, Internet: www.ljv-thueringen.de
Bankverbindung: Volksbank Thüringen Mitte eG, IBAN: DE73 8409 4814 5500 6120 49, BIC: GENODEFISH



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. · Frans-Hals-Str. 6 c · 99099 Erfurt

6. Integrierte Netzplanung und Beteiligung der Naturschutzverbände

Der Gesetzentwurf sieht einen strategischen Energiedialog und eine integrierte Netzplanung auf Landesebene vor.

Dieser Ansatz ist grundsätzlich sinnvoll. Eine frühzeitige Koordinierung kann dazu beitragen, Konflikte bereits vor konkreten Genehmigungsverfahren zu erkennen und möglichst zu vermeiden.

Aus Sicht des Landesjagdverbandes sollten hierbei neben Energiewirtschaft, Kommunen, Verwaltung und Wissenschaft ausdrücklich auch Naturschutzverbände sowie Vertreter der Land- und Forstwirtschaft und weiterer betroffener Landnutzer beteiligt werden.

Gerade an dieser Stelle können frühzeitig Kenntnisse über Biotopverbundsysteme, Wildtierkorridore, sensible Lebensräume und regionale Besonderheiten in die Planung eingebracht werden.

Wir regen deshalb an, die Beteiligung dieser Akteure in § 6 beziehungsweise zumindest in der Gesetzesbegründung ausdrücklich vorzusehen.

7. Energie- und Klimabeirat

Entsprechendes gilt für den nach § 4 vorgesehenen Energie- und Klimabeirat.

Die vorgesehene Besetzung mit Vertretern verschiedener gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche sollte ausdrücklich auch den Naturschutz und die nachhaltige Landnutzung umfassen.

Der Landesjagdverband regt daher an, eine angemessene Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände sowie von Vertretern der Landnutzung sicherzustellen.

Damit könnte gewährleistet werden, dass neben energie-, wirtschafts- und klimapolitischen Gesichtspunkten auch Auswirkungen auf Natur, Landschaft und biologische Vielfalt frühzeitig Eingang in die Beratungen finden.

8. Nutzung landeseigener Liegenschaften für erneuerbare Energien

Der Entwurf sieht vor, geeignete landeseigene Gebäude und Liegenschaften verstärkt für die Nutzung erneuerbarer Energien heranzuziehen.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass das Land bei der Nutzung geeigneter Gebäude und bereits versiegelter oder vorbelasteter Flächen eine Vorbildfunktion übernehmen möchte.



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. Frans-Hals-Str. 6 c 99099 Erfurt

Die Eigentümereigenschaft des Landes darf aus unserer Sicht jedoch kein eigenständiges Kriterium für die ökologische Eignung einer Fläche darstellen.

Dies gilt insbesondere für Waldflächen und andere naturnahe landeseigene Liegenschaften.

Naturnahe, bislang unzerschnittene und für den Biotopverbund oder als Wildtierlebensraum besonders bedeutsame Waldgebiete sollten von zusätzlichen technischen Überprägungen möglichst freigehalten werden.

Wälder erfüllen gleichzeitig Funktionen für Klimaschutz, Kohlenstoffspeicherung, Wasserhaushalt, Bodenschutz, biologische Vielfalt, Erholung und Wildtierlebensräume. Diese Funktionen müssen bei der Bewertung landeseigener Flächen angemessen berücksichtigt werden.

Der Landesjagdverband regt deshalb an, bei der Auswahl landeseigener Liegenschaften eine naturschutzfachliche und wildökologische Eignungsprüfung verbindlich vorzusehen.

9. Klimaanpassungsstrategie und kommunale Klimaanpassungskonzepte

Ausdrücklich begrüßt wird, dass der Gesetzentwurf Naturschutz sowie Wald- und Forstwirtschaft als wesentliche Handlungsfelder der Klimaanpassung berücksichtigt.

Die Folgen des Klimawandels betreffen nicht nur menschliche Nutzungen, sondern verändern zunehmend auch Lebensräume und Lebensbedingungen heimischer Wildtierarten.

Trockenperioden, Veränderungen des Wasserhaushaltes, Waldschäden, Waldumbau, Veränderungen der Vegetation und des Nahrungsangebotes sowie Extremwetterereignisse können erhebliche Auswirkungen auf Wildtierpopulationen haben.

Aus Sicht des Landesjagdverbandes sollten deshalb die Auswirkungen des Klimawandels auf Wildtiere und Wildtierlebensräume ausdrücklich in die Klimaanpassungsstrategie des Landes sowie in die kommunalen Klimaanpassungskonzepte einbezogen werden.

Naturbasierte Lösungen, Maßnahmen zur Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen, zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Erhalt strukturreicher Kulturlandschaften und zur Stärkung des Biotopverbundes können gleichzeitig der Klimaanpassung und der biologischen Vielfalt dienen und sollten daher besondere Berücksichtigung finden.



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. Frans-Hals-Str. 6 c 99099 Erfurt

10. Wildtiermonitoring und Einbindung vorhandener Daten

Der Landesjagdverband begrüßt den vorgesehenen Ansatz, Klimaanpassungsmaßnahmen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, regionalen Daten und einem fortlaufenden Monitoring aufzubauen.

Bei der Bewertung klimabedingter Veränderungen von Wildtierpopulationen und deren Lebensräumen sollten auch vorhandene wildbiologische Monitoringdaten sowie Erkenntnisse aus der Fläche berücksichtigt werden.

Die organisierte Jägerschaft verfügt aufgrund ihrer flächendeckenden Präsenz und verschiedener Monitoringprogramme über langfristige Erkenntnisse zur Entwicklung von Wildtierbeständen und Lebensräumen.

Der Landesjagdverband Thüringen bietet ausdrücklich an, dieses Wissen und vorhandene Datengrundlagen in geeigneter Form in die Weiterentwicklung der Klimaanpassungsstrategie und entsprechender Monitoringverfahren einzubringen.

11. Kommunale Einnahmen aus Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Gemeinden Einnahmen aus Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Steigerung der Akzeptanz vor Ort einsetzen können.

Der Landesjagdverband regt an, die vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten ausdrücklich um Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Biotopverbundes und der ökologischen Aufwertung des Anlagenumfeldes zu ergänzen.

Damit könnte ein Teil der durch die Nutzung von Natur und Landschaft erzielten regionalen Wertschöpfung unmittelbar zur Verbesserung der ökologischen Situation im betroffenen Landschaftsraum eingesetzt werden.

Denkbar wären beispielsweise Maßnahmen zur Anlage und Pflege von Hecken, Feldgehölzen, Feldrainen, Brachen, Kleingewässern und anderen Lebensraumstrukturen sowie Projekte zur Wiederherstellung oder Verbesserung von Biotopverbundsystemen.

Dies könnte gleichzeitig die Akzeptanz der Anlagen in der Bevölkerung und bei den unmittelbar betroffenen Landnutzern erhöhen.



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. Frans-Hals-Str. 6 c 99099 Erfurt

Fazit

Der Landesjagdverband Thüringen e.V. unterstützt das Ziel, Energieversorgung, Klimaschutz und Klimaanpassung langfristig und verlässlich zu gestalten. Entscheidend ist aus unserer Sicht jedoch, dass der hierfür notwendige Ausbau der Infrastruktur nicht zulasten der biologischen Vielfalt und der Funktionsfähigkeit unserer Kulturlandschaften erfolgt.

Besonderen Nachbesserungsbedarf sehen wir bei der vorgesehenen Änderung des § 5 Thüringer Naturschutzgesetzes. Die Förderung von Agri-Photovoltaik und die damit verbundene Mehrfachnutzung landwirtschaftlicher Flächen können grundsätzlich sinnvoll sein. Eine wirtschaftlich motivierte Privilegierung darf jedoch nicht dazu führen, dass ökologisch und wildbiologisch wertvolle Flächen außerhalb bestehender Schutzgebiete faktisch aus der Eingriffsregelung herausfallen.

Aus Sicht des Landesjagdverbandes sollten daher insbesondere

- der Vorrang bereits versiegelter und vorbelasteter Flächen gestärkt,
- die standortbezogene naturschutzfachliche Prüfung bei Agri-PV erhalten,
- Wildtierkorridore und Biotopverbundflächen ausdrücklich berücksichtigt,
- kumulative Auswirkungen verschiedener Energieinfrastrukturen betrachtet,
- anerkannte Naturschutzverbände frühzeitig in strategische Planungsprozesse einbezogen,
- naturnahe und unzerschnittene landeseigene Flächen besonders geschützt und
- Klimaanpassung stärker mit Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen und Biotopverbund verbunden werden.
- Anlagen die zur Gewinnung regenerativer Energien errichtet werden, sollten grundsätzlich einer Lebenszyklusanalyse, sowie einer verbindlichen Rückbauregelung unterstellt werden

Der Landesjagdverband Thüringen e.V. steht für einen konstruktiven fachlichen Austausch und für die weitere Ausgestaltung naturverträglicher Lösungen gern zur Verfügung.

Landesjagdverband Thüringen e. V.

Landesgeschäftsstelle

Frans-Hals-Straße 6 c
99099 Erfurt

Silvia Andersch-Lay T 44 40 88

Naturschutzreferent,
stellv. Geschäftsführer

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Nr. VR 160003

Geschäftsstelle: Frans-Hals-Str. 6 c . 99099 Erfurt

Tel.: +49 (0) 361 3731969. Fax: +49 (0) 361 3454088. E-Mail: info@lvjv-thueringen.de. Internet: www.lvjv-thueringen.de
Bankverbindung: Volksbank Thüringen Mitte eG. IBAN: DE73 8409 4814 5500 6120 49. BIC: GENODEF1SHL